

Merkblatt zur Pflegeversicherung bei Arbeitnehmer (gültig ab 01.01.2025)

Ab dem 1. Januar 2025 erhöht sich der Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung von 3,4 % auf 3,6 Prozent für alle gesetzlich Versicherten bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Kinderlose zahlen weiterhin einen Zuschlag von 0,6 %. Damit ergibt sich ein Gesamtbeitragssatz von 4,2 %. Der Arbeitgeberanteil beträgt unverändert 1,8 %, in Sachsen 1,3 %.

ACHTUNG!

Sie als **Arbeitgeber sind verpflichtet**, sich die Geburtsurkunden oder andere, mit Geburtsdatum des Kindes versehene, amtliche Dokumente sämtlicher Kinder unter 25 Jahren Ihrer Mitarbeiter vorlegen zu lassen und eine Kopie zu seinen Unterlagen zu nehmen.

Da die Vorgehensweise bei Adoptivkindern noch nicht abschließend geklärt ist, sollten Sie auch hier ein amtliches Dokument anfordern.

Damit die Entlastung der Mitarbeiter mit Elterneigenschaft korrekt umgesetzt werden kann, ist die Vorlage „Nachweis der Elterneigenschaft“ von **jedem(!) Ihrer Mitarbeiter** ausfüllen.

Werden Kinder nach dem 01.07.2023 geboren, ist eine Kopie der Geburtsurkunde immer unaufgefordert zuzusenden.

Beitragssätze der Pflegeversicherung im Überblick (ab 1.1.2025):

Versicherte	Beitragssatz allgemein	Arbeitnehmer-Anteil
ohne Kinder	4,20 %	2,40 %
Mit 1 Kind	3,60 %	1,80 %
Mit 2 Kindern	3,35 %	1,55 %
Mit 3 Kindern	3,10 %	1,30 %
Mit 4 Kindern	2,85 %	1,05 %
Mit 5 + Kindern	2,60 %	0,80 %

Zur Elterneigenschaft zählen auch Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern, sowie Eltern von verstorbenen Kindern. Dies gilt auch für im Ausland geborene und/oder lebende Kinder. Diese einmal erworbene Elterneigenschaft verliert man nicht mehr.

Die weitere Staffelung für 2 Kinder und mehr gilt solange alle jeweils zu berücksichtigenden Kinder (also auch die von Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern, sowie Eltern von verstorbenen Kindern) unter 25 Jahre alt sind.

Mit Wirkung der Anhebung für Kinderlose, aber nicht für Eltern, soll das Bundesverfassungsgerichtsurteil zur Berücksichtigung der Kindererziehung in der Pflegeversicherung umgesetzt werden.

Ausgenommen sind:

- Arbeitnehmer, die ihre Elterneigenschaft gegenüber dem Arbeitgeber nachweisen, sofern die Elterneigenschaft nicht bereits z.B. aus der LSt-Karte bekannt ist,
- Arbeitnehmer bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollendet haben,
- Arbeitnehmer, die vor dem 01.01.1940 geboren wurden,
- Wehr- und Zivildienstleistende
- Bezieher von Arbeitslosengeld II

Der vom Arbeitgeber zu den Lohnunterlagen zu nehmender Nachweis wirkt grundsätzlich ab dem Folgemonat, in dem er erbracht wird.

Wird nach der Geburt eines Kindes innerhalb von 3 Monaten der Nachweis vorgelegt, gilt er mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht.

Ein Kind löst bei Vater und Mutter die Zuschlagsfreiheit aus. Auch ein verstorbene Kind wird berücksichtigt.

Privat versicherte Arbeitnehmer regeln diese Zahlung mit ihrer Versicherung selbst.

Zulässige Nachweise bei leiblichen Eltern und Adoptiveltern

- Geburtsurkunde bzw. internationale Geburtsurkunde
- Abstammungsurkunde (wird am Geburtsort geführt)
- Auszug aus dem Geburtenbuch des Standesamtes
- Auszug aus dem Familienbuch/Familienstammbuch
- Steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes (diese Bescheinigung wird ausgestellt, wenn der Steuerpflichtige für ein Kind, das nicht bei ihm gemeldet ist, einen halben Kinderfreibetrag auf seiner Lohnsteuerkarte eintragen lassen möchte)
- Vaterschaftsanerkennungs- und Vaterschaftsfeststellungsurkunde
- Adoptionsurkunde
- Kindergeldbescheid der Bundesagentur für Arbeit (Familienkasse)
- Kontoauszug aus dem sich die Auszahlung des Kindergeldes durch die Bundesagentur für Arbeit (Familienkasse) ergibt
- Erziehungsgeldbescheid
- Bescheinigung über Bezug von Mutterschaftsgeld
- Nachweis der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BerzGG)
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages)
- Lohnsteuerkarte (Eintrag eines Kinderfreibetrages)
- Sterbeurkunde des Kindes
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind.

Zulässige Nachweise bei Stiefeltern

- Heiratsurkunde bzw. Nachweis über die Eintragung einer Lebenspartnerschaft und eine Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle, dass das Kind als wohnhaft im Haushalt des Stiefvaters oder der Stiefmutter gemeldet ist oder war
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages)
- Lohnsteuerkarte (Eintrag eines Kinderfreibetrages)

Zulässige Nachweise bei Pflegeeltern

- Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle und Nachweis des Jugendamts über „Vollzeitpflege“ nach § 27 in Verbindung mit § 33 SGB VIII
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind
- Lohnsteuerkarte (Eintrag eines Kinderfreibetrages)

Hilfsweise zugelassene Nachweise

Falls eine Beschaffung der bisher genannten Unterlagen nicht möglich ist, können hilfsweise folgende Beweismittel als Nachweis dienen:

- Taufbescheinigung
- Zeugenerklärungen

Kopien der vorgenannten Unterlagen sind zur Nachweisführung zugelassen.